



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gisela Sengl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.03.2019

Grünlandumbruch in Wasserschutzgebieten

Grünland gilt als wichtiger Speicher von Kohlenstoff. Gleichzeitig dient Grünland in Wasserschutzgebieten dem Schutz vor hohen Nitratwerten im Trinkwasser. Dieser Schutz geht allerdings regelmäßig durch Grünlandumbruch zum Erhalt des Ackerstatus verloren.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) In welchen Wasserschutzgebieten in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land gelten Auflagen zum Trinkwasserschutz durch freiwillige Kooperationsverträge zwischen Wasserversorgern und Bewirtschaftern?
b) Wie viel Prozent der Flächen in den Wasserschutzgebieten betreffen diese Kooperationsverträge?
2. a) Welche dieser Kooperationen sind in den kommenden drei Jahren, einschließlich 2019, betroffen vom Verlust des Ackerstatus?
b) Wie viele Hektar Grünland müssen jeweils in diesen Jahren aufgrund der Pflugregelung umgebrochen werden?
c) Wie viel Prozent Ackerfläche sind das pro Jahr an der Gesamtackerfläche in den jeweiligen Landkreisen?
3. Gibt es im Zuge der Neuverhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik für die nächste Förderperiode ab 2021 Vorschläge vonseiten der Staatsregierung, wie die Grünlandnutzung in Wasserschutzgebieten ohne Wertverlust für die Eigentümer und dauerhaft, also ohne Maßnahmen zum Erhalt des Ackerstatus, erhalten werden kann?
4. Sieht die Staatsregierung in gekoppelten Zahlungen für Dauergrünland ein Instrument für eine bessere Bewertung und einen Zuschlag für Dauergrünland, um insbesondere tierhaltende Betriebe zu unterstützen?
5. Wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeiten ein, innerhalb von roten Gebieten nach der Düngeverordnung (DÜV) für Flächen und Betriebe, für die Kooperationsvereinbarungen gelten, Ausnahmen und Erleichterungen in Bezug auf die Düngeverordnung zu schaffen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 02.05.2019

1. a) **In welchen Wasserschutzgebieten in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land gelten Auflagen zum Trinkwasserschutz durch freiwillige Kooperationsverträge zwischen Wasserversorgern und Bewirtschaftern?**
 - b) **Wie viel Prozent der Flächen in den Wasserschutzgebieten betreffen diese Kooperationsverträge?**
2. a) **Welche dieser Kooperationen sind in den kommenden drei Jahren, einschließlich 2019, betroffen vom Verlust des Ackerstatus?**
 - b) **Wie viele Hektar Grünland müssen jeweils in diesen Jahren aufgrund der Pflugregelung umgebrochen werden?**
 - c) **Wie viel Prozent Ackerfläche sind das pro Jahr an der Gesamtackerfläche in den jeweiligen Landkreisen?**

In Wasserschutzgebieten und in Wassereinzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen werden bayernweit zwischen den Wasserversorgern und den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen von Kooperationen freiwillige Vereinbarungen geschlossen. Kooperationen bieten weitreichende Möglichkeiten zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Trinkwasserqualität, vor allem aber sind sie das Mittel der Wahl zur Sanierung bei Nitrat-Grenzwertüberschreitungen. Kooperationen können Schutzgebietsverordnungen nicht ersetzen, aber individuell und flexibel ergänzen. Mit der Kooperation werden neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich weiter gehende Leistungen der Landwirtschaft für den Grundwasserschutz abgegolten. Oft wird zur Unterstützung der Landwirte auch eine spezielle Beratung angeboten. Grundsatz jeder Vereinbarung sollte das Prinzip „Leistung gegen kontrollierbare Gegenleistung“ sein. Für die Ausarbeitung wirksamer, standortangepasster Vereinbarungen, die Abwicklung und Beratung ist der Einsatz von mit der Landwirtschaft vertrautem Personal unabdingbar. Größere Wasserversorger beschäftigen hierfür eigene Agraringenieurinnen und -ingenieure, ansonsten werden hierfür oft erfahrene landwirtschaftliche Fachbüros eingesetzt.

Da es sich um rein freiwillige Vereinbarungen in Eigenverantwortung der öffentlichen Wasserversorger handelt, gibt die staatliche Verwaltung allenfalls, sofern gewünscht, in Einzelfällen Empfehlungen ab, nimmt aber ansonsten keinerlei Einfluss auf den Inhalt oder die vertragliche Ausgestaltung der einzelnen Vereinbarungen. Hierdurch ist eine bestmögliche Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse sowohl der Landwirtschaft als auch der Wasserversorger möglich. Es findet keine staatliche Erhebung über Inhalt und Umfang der Vereinbarungen statt.

3. **Gibt es im Zuge der Neuverhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik für die nächste Förderperiode ab 2021 Vorschläge vonseiten der Staatsregierung, wie die Grünlandnutzung in Wasserschutzgebieten ohne Wertverlust für die Eigentümer und dauerhaft, also ohne Maßnahmen zum Erhalt des Ackerstatus, erhalten werden kann?**

Aufgrund der aktuellen EU-Vorgaben zur Begriffsdefinition von Dauergrünland brechen Betriebe oftmals periodisch mehrjährige Grünfütter- und Stilllegungsflächen zur Vermeidung der Einordnung als Dauergrünland um. Dies ist einerseits sehr aufwendig und insbesondere in klimafachlicher Hinsicht und aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht erwünscht.

Bayern setzt sich daher sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene dafür ein, dass die Mitgliedstaaten in der Definition des „Dauergrünlands“ die Möglichkeit erhalten, auch den Anbau mit wechselnden Grünfütterarten als Fruchtfolge zu definieren, um damit die Fünfjahresregelung zur Dauergrünlandentstehung zu unterbrechen. Ein solcher Grünfütterwechsel lässt sich mit einer wasserschonenden Minimalbodenbearbeitung erreichen. In den aktuellen Empfehlungen des Landwirtschaftsausschusses des EU-Parlaments vom 02.04.2019 wurde eine entsprechende Regelung noch nicht aufgenommen.

4. Sieht die Staatsregierung in gekoppelten Zahlungen für Dauergrünland ein Instrument für eine bessere Bewertung und einen Zuschlag für Dauergrünland, um insbesondere tierhaltende Betriebe zu unterstützen?

Eine spezielle Förderung von Dauergrünland wäre ausschließlich über sog. an die Produktion gekoppelte Zahlungen möglich, die jedoch in Deutschland aufgrund der damit verbundenen Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen auf den Erzeugermärkten bereits in der laufenden Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nicht mehr angeboten werden.

Möglicherweise eröffnen sich im Rahmen der „Grünen Architektur“ der neuen GAP zusätzliche Fördermöglichkeiten z. B. für die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland. So könnten Landwirte mit den sog. Eco-Schemes der 1. Säule – die auf Bundesebene ausgestaltet werden müssten – eine Förderung für besondere Umweltleistungen erhalten. Umfang und genaue Ausgestaltung der künftigen „Grünen Architektur“ der GAP nach 2020 sind gegenwärtig allerdings noch völlig offen.

Eine Unterstützung der viehhaltenden Betriebe erfolgt gegenwärtig über vielfältige Programme der 2. Säule (Investitionsförderung, Kulturlandschaftsprogramm – KULAP). In der ersten Säule setzt sich Bayern im Rahmen der Verhandlungen der neuen GAP u. a. auch für Vereinfachungen für viehhaltende Betriebe ein, wie z. B. die Herausnahme der Vorgaben der Tierkennzeichnung und -registrierung aus der Konditionalität. Eine Herausnahme aus der Konditionalität ist sinnvoll, da diese Vorgaben ohnehin über das Fachrecht abgeprüft werden.

5. Wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeiten ein, innerhalb von roten Gebieten nach der Düngeverordnung (DÜV) für Flächen und Betriebe, für die Kooperationsvereinbarungen gelten, Ausnahmen und Erleichterungen in Bezug auf die Düngeverordnung zu schaffen?

Bayern sieht derzeit mit der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDÜV) für die roten Gebiete die Möglichkeit einer Befreiung von den zusätzlichen Maßnahmen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 AVDÜV für die Flächen vor, die in Kooperationsvereinbarungen zum Gewässerschutz einbezogen sind. Hierzu ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Befreiung kann für Kooperationen mit zusätzlichen konkreten Maßnahmen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten gewährt werden, die mit der vertraglich vereinbarten Bewirtschaftung eine mindestens gleichwertige nitratmindernde Wirkung erreichen wie durch die besonderen Anforderungen in roten Gebieten. Gleichzeitig ist eine Befreiung bei Kooperationen auf Grundlage eines am Jahresende zu erreichenden Restgehaltes an Stickstoff im Boden möglich. Da im Vorhinein nicht prognostizierbar ist, ob der jeweilige vereinbarte Stickstoffrestgehalt und damit eine mit den besonderen Anforderungen in den roten Gebieten gleichwertige nitratmindernde Wirkung tatsächlich erreicht wird, ist eine Befreiung nur möglich, wenn der Landwirt in drei der letzten vier Jahre die Ziele zum Bodenstickstoffwert im Herbst erreicht hat. Ob im Zuge der geplanten erneuten Anpassung der Düngeverordnung des Bundes für die roten Gebiete weiterhin Ausnahmen und Erleichterungen für Flächen und Betriebe mit Kooperationsvereinbarungen möglich sein werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.